



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Reform des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig- Holstein (LVerfSchG)

Der Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen sieht eine Reform des Verfassungsschutzgesetzes in dieser Wahlperiode mit folgender Zielsetzung vor:

„Das Landesverfassungsschutzgesetz werden wir reformieren. Wir werden für Normenklarheit sorgen, dem Bestimmtheitsgebot Rechnung tragen und das Gesetz verständlich und den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechend ausgestalten. Grundlegend sind für uns das Trennungsgebot und der Kernbereich privater Lebensgestaltung“¹.

1. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung Änderungs- bzw. Reformbedarf im Verfassungsschutzgesetz des Landes?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung bestehen Änderungs- bzw. Reformbedarfe insbesondere hinsichtlich der derzeit im Abschnitt I geregelten Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde zur Informationserhebung sowie bezüglich der in

¹ https://www.cdu-sh.de/sites/www.cdu-sh.de/files/koalitionsvertrag_2022-2027_.pdf, (Zeile 3546 – 3549).

Abschnitt III normierten Möglichkeiten zur Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde. Zudem soll die in Abschnitt V geregelte Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde weiter gestärkt werden.

2. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand bei der angekündigten Überarbeitung des Verfassungsschutzgesetzes?

Antwort:

Ein bereits fertiggestellter Referentenentwurf hat die Ressortmitzeichnung durchlaufen und ist für eine Kabinettsbefassung für den 22. Juli 2025 vorgesehen.

3. Wann beabsichtigt die Landesregierung, den Entwurf eines Änderungsgesetzes vorzulegen?

Antwort:

Um dem Entwurf eine klare und verständliche Struktur zu geben, soll dieser nicht als Änderungsgesetz, sondern als komplette Neufassung vorgelegt werden. Die erste Kabinettsbefassung ist für den 22. Juli 2025 vorgesehen. Anschließend erfolgt die Anhörung der betroffenen Verbände.

4. Ist die aktuelle Fassung des Verfassungsschutzgesetzes uneingeschränkt geeignet, als rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörde mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu dienen?

Antwort:

Die aktuelle Fassung des Verfassungsschutzgesetzes dient weiter als Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts, wird bei der Rechtsanwendung im Wege der Auslegung berücksichtigt.